

Erste Erfahrungen mit dem Asylverfahrens- Beschleunigungsgesetz

Heiko Habbe, fluchtpunkt, Hamburg

5.9.2023

§ 74 Abs. 3 – Befangenheitsantrag

- Ablehnung in oder binnen 3 Werktagen vor der mdl. Vh.
- und Terminsverlegung / Vertagung erforderlich wg. Entscheidung über die Ablehnung
 - Verhandlung unter Mitwirkung d. abgelehnten Richter*in im Ermessen
- Spätere Ablehnung: Wiederholung d. Vh. ab Anbringung des Ablehnungsgesuchs
 - **Vorrang der Entscheidung über Befangenheit, sofern Termin eingehalten / am selben Tag fortgesetzt werden kann (OVG SH, B. v. 26.7.2023 – 2 LA 36/20)**

§ 77 Abs. 2 – Entscheidung „im schriftlichen Verfahren“

- Entscheidung durch Urteil (\leftrightarrow § 84 VwGO, Gerichtsbescheid \rightarrow mgl. Antrag auf mdl. Vhdlg.)
- Anwendungsbereich:
 - „außer in den Fällen des § 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7“
 - wenn Ast. anwaltlich vertreten
- Schriftliche Hinweispflicht des Gerichts
- formularmäßiger Hinweis in der Klageeingangsbestätigung ausreichend...?
- standardmäßiger Antrag auf mdl. Vh. i. d. Klageschrift?
- Äußerungsfrist für Parteien
 - VG Gießen, Urt. v. 21.2.2023, 8 K 218/22.GI.A: „angemessene Frist“ zur Reaktion auf Hinweis wg. prozessualer Fürsorgepflicht \rightarrow 2 Wochen, analog Mindest-Ladungsfrist
 - VG Ansbach, Urt. v. 10.3.2023, AN 14 K 22.50426: 4 Wochen o. Begr.
- Ermessen des Gerichts
 - VG München, Urt. v. 4.4.2023, M 17 K 22.31703: (+), wenn Sach- u. Rechtslage geklärt

§ 77 Abs. 2 – Entscheidung „im schriftlichen Verfahren“

- Relevanter Zeitpunkt für Vorliegen anwaltl. Vertretung: Zeitpunkt der schriftl. Entscheidung, § 77 Abs. 1 AsylG (so auch VG Gießen, a. a. O.)
- Wortlaut: „im schriftlichen Verfahren“
 - ↔ VwGO kennt kein schriftliches Verfahren
 - § 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 128 Abs. 2 ZPO?
 - **„Mit Zustimmung der Parteien**, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerrüflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den **Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können**, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist **unzulässig**, wenn **seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.**“
 - **jedenfalls Schriftsatzfrist, sonst Gehörsverletzung?**
 - **Reine Stellungnahmefrist auf Absicht d. schr. Entscheidung wohl nicht ausreichend**

§ 77 Abs. 4 – Gesetzliche Klageänderung

- Ersetzung des Bescheids: „unzulässig“ → „unbegründet / o. u.“
- BAMF übersendet Abschrift ans VG
- Fortführung mit neuem Verfahrensgegenstand
- (P) Neue Klage → neue örtl. Zuständigkeit? (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO; möglich: Umverteilung d. Kl.!)
- (P) Kammerzuständigkeit, insb. Dublin-Verfahren im Ausgangsverfahren?
 - GVP, Änderung im lfd. Jahr nur b. Überlastung / Wechsel d. Richter*in, § 21e GVG
 - Verweisungsbeschluss an HKL-zuständige Kammer?
 - GVG kennt Verweisung an zust. Gericht (§ 17a Abs. 2 GVG) und an Zivilkammer (§§ 96 ff. GVG) – nicht am VG
 - § 83 VwGO i. V. m. § 17a GVG analog?
 - Neuzuweisung a. Grd. geänderten Klagegegenstands?
 - i. Zw.: Entscheidung des Präsidiums?
 - **Beschleunigung...?**

§ 77 Abs. 4 – Gesetzliche Klageänderung

- Keine Ersetzung ohne Entscheidungsreife (so auch BAMF)
- Umstellung des Klagantrags
- Bei o.u. keine aufschiebende Wirkung der Klage
→ Eilrechtsschutz? Frist? Fristbeginn?
- Nicht ausdr. geregelt: aufsch. Wirkung d. Klage ab Erlass/Zustellung einer Ablehnung als einfach unbegründet?
- Kostenregelung:
 - Bei unverzüglicher Rücknahme: BAMF trägt Kosten (S. 3)
 - Bei späterem (Teil-)Unterliegen: Ermessen des Gerichts (S. 4)
- Korrespondierend Streitwerterhöhung, § 30 RVG

§ 78 Abs. 8 – Tatsachenrevision BVerwG

- „[...] steht [...] die Revision an das BVerwG [...] auch zu, wenn das OVG
 1. in der Beurteilung der **allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat** von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
 2. die Revision **deswegen** zugelassen hat.“
- OVG RLP, B. v. 19.1.2023, 13 A 10716/22.OVG: keine Reduzierung der Darlegungspflicht gem. § 78 Abs. 4 AsylG
- BVerwG, PM 44/2023 v. 05.06.2023, 1 C 10.23
 - Gefahr einer unmenschlichen/erniedrigenden Behandlung in Italien?
 - Vorinstanz: OVG Koblenz, U. v. 27.3.2023, 13 A 10948/22.OVG
 - OVG lehnte ab, ließ Revision zu wg. Abweichung von OVG Münster
 - Rechtsmittel offenkundig von Klagevertretung eingelegt

↔ **vgl. aber BVerfG-Rspr. zur Tagesaktualität in der Bewertung der Lage im Zielstaat?**

→ **i. E. muss Instanzgerichten wohl Beurteilungsspielraum bleiben (so auch Dörig, HHT 2023)**

§ 78 Abs. 8 – Tatsachenrevision BVerwG

„Der Sachverhaltsaufklärungspflicht ... kann ... verfassungsrechtliches Gewicht zukommen (vgl. BVerfG, B. v. 26.7.2017 - 2 BvR 1606/17 -, Rn. 22).

Angesichts dessen **müssen** sich Behörden und Gerichte bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in ein Land abgeschoben werden darf, in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der dortigen Situation die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG überschritten sein könnte, **laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten** und dürfen **nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden.**“

BVerfG, B. v. 9.2.2021, 2 BvQ 8/21, Rn. 6f.

§ 79 Abs. 2, 3 – Rückverweisung ans VG; Einzelrichter*in am OVG/VGH

- Rückverweisung:
 - a) noch keine Entscheidung in der Sache durch VG oder
 - b) vom OVG abweichende Einschätzung der Lage im Zielland und dadurch umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich
- OVG NRW, U. v. 19.4.2023, 4 A 3086/19.A
 - Erstinstanzliche Einstellung mangels Betreiben (fehlerhaft)
 - Berufung zugelassen
 - Rückverweisung, weil Klagepartei gerichtlich noch nicht zur Sache angehört
- Einzelrichter*in, wenn:
 - Grundsatzentscheidung d. Senats zur abschieberelevanten Lage gefällt + weiter aktuell
 - Keine rechtl./tats. Schwierigkeiten
 - Keine grundsätzliche Bedeutung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!